

festen buchhändlerischen Geschäftsbetriebe beruhen, und in dieser Beziehung wird man es für gerechtfertigt halten, wenn wir bei der Angabe unserer Gründe in die Einzelheiten des Buchhandels eingehen.

Es heißt im §. 2 des Entwurfs:

„Das Gewicht von mehr als 100 Pfund darf nicht dadurch hervorgebracht sein, daß mehrere Pakete von geringerem Gewicht unter einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Pakete zum Gewichte von 100 Pfund und darunter in ein Gebind zusammenpackt, oder dem Gegenstande einer Sendung andere Gegenstände zu dem Zwecke beige packt werden, um für ein Paket das Gewicht von mehr als 100 Pfund zu erreichen.“

In den Motiven S. 32. wird dabei auf §. 146. Tit. 15. Th. II. des allgemeinen Landrechtes Bezug genommen:

„Eben so wenig dürfen mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an einen Empfänger bestimmte Pakete von vorgedachtem postmäßigen Gewichte unter einen Umschlag zusammengepackt und der Post solcher Gestalt entzogen werden.“

Es ist bekannt, daß dieser §. des Landrechtes bisher auf den Buchhandel keine Anwendung gefunden hat, noch überhaupt finden kann, da ein collectives Versenden von kleinen Paketen an verschiedene Adressen, und ein Empfangen derselben von den verschiedensten Absendern geradezu als das eigentümliche Wesen des Büchervertriebes zu betrachten ist.

Die spätere Gesetzgebung hat auch bereits die eigenthümlichen Verhältnisse des Buchhandels berücksichtigt. In der Verfügung des Geh. Staatsministers v. Nagler vom 2. Januar 1837 (Beilage A. zum Abschnitte II. der Dienstinstruction für die Ober-Postdirectionen S. 34.) heißt es:

„Um den gesetzlichen Postzwang, welchem in den Theilen des preussischen Staates, in denen das allgemeine Landrecht gilt, alle Pakete bis incl. 40 Pf. schwer unterworfen sind, so weit zu beschränken, daß durch denselben der kleinere Verkehr nicht gehemmt, oder zu sehr erschwert werde, habe ich beschlossen, von jetzt ab in dieser Beziehung folgende mildernde Bestimmungen eintreten zu lassen: 1) als postmäßige Pakete sind alle Gegenstände zu betrachten, welche in Kisten, Koffern, Fässern und überhaupt in irgend einer befestigten haltbaren Emballage verpackt werden.“

„Schuhe, Bücher etc. die in eine leichte, nicht haltbare Emballage von Papier etc. unversiegelt eingeschlagen, auch etwa leicht verschnürt worden, sind als dem Postzwange nicht unterworfen zu betrachten.“

Wollte man jetzt, wie dies in den Motiven angedeutet ist, auf jenen §. des Landrechtes zurückkommen, so würde dies namentlich für den preussischen Buchhandel von unberechenbarem Nachtheil sein. Ein Beispiel wird dies deutlicher machen.

Wenn ein Berliner Verleger ein Werk in 1000 Exemplaren druckt, deren jedes 1 Pfund wiegt, so kann er diese Exemplare nicht als einzelne Pfundpakete durch die Post an die 4—500 Sortimentbuchhandlungen versenden, mit denen er in Geschäftsverbindung steht: denn alsdann würde schon in geringen Entfernungen das Porto, wenn es auch noch so sehr ermäßigt werden sollte, bei kleineren Werken sehr bald die Höhe des Bücherpreises übersteigen; für entlegene Orte und größere Werke würde jede Bücher sendung schlechthin unmöglich werden.

Der Verleger macht vielmehr Pakete in leichter, nicht für Einzelsendungen berechneter Emballage, von 1, resp. 2 und mehreren Pfunden, versieht sie mit der entsprechenden Factur oder Adresse, und läßt sie in einen Ballen vereinigt als „Neuigkeit“ an seinen Commissionär in Leipzig abgehen. Dieser kann eben so wenig von Leipzig aus eine directe Postsendung an jene 4 oder 500 Adressen

machen; sondern da jeder der Adressaten wiederum einen Commissionär in Leipzig hat, so werden diesem die Pakete zugefertigt. Hat sich auf diese Weise eine hinlängliche Anzahl „von Neuigkeiten“ von den verschiedensten Einsendern gesammelt, so werden sie zusammengepackt und der Eisenbahn oder dem Fuhrmann, und nur wenn das Paket nicht schwer genug ist, der Post übergeben.

Hierbei ist ganz besonders zu berücksichtigen, daß dieses Versenden von Neuigkeiten keineswegs als ein Verkauf der Werke, sondern nur als ein Anerbieten zum Verkauf zu betrachten ist, dem Versender also keinen unmittelbaren Nutzen bringt; sehr viele Pakete kommen unverkauft zurück, und vor jeder Oster-Messe wiederholt sich das Kolligiren unendlich vieler kleiner Pakete zu größeren Ganzen, um die von allen Seiten nach Leipzig eingehenden Remittendenballen zu bilden.

Durch diese Einrichtung allein ist es möglich geworden, fast in jedem Winkel von Deutschland jedes beliebige Buch zu einem und demselben Preise zu erhalten, während bei jedem anderen Geschäfte der Preis der Waare mit der Entfernung vom Orte der Erzeugung, und mit allen die Spesen bedingenden Umständen vergrößert wird. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß diese Einrichtung den ganzen literarischen Verkehr, und mithin die ganze Bildung des Volkes auf ihre jetzige Höhe gehoben habe, und noch ferner auf derselben erhalte.

Sollte wirklich das Gesetz dahin ausgelegt werden, daß das Kolligiren im buchhändlerischen Sinne als eine Verletzung des Postregales betrachtet würde, so könnte dies nur zum Schaden der preussischen Buchhändler ausschlagen. Es würde alsdann dem Berliner Verleger — um das obige Beispiel fortzusetzen — nichts anderes übrig bleiben, als die 1000 Exemplare seines Werkes im Ganzen nach Leipzig zu schicken, und dem Leipziger Commissionär die Versendung an die 4—500 Adressen zu übertragen. Dies mühsame Geschäft könnte nicht umsonst, sondern nur gegen Gebühren besorgt werden, die bei einem großen Verlage zu einer bedeutenden Höhe anwachsen würden. Eine weitere Folge davon würde die sein, daß die Berliner Verleger ihre Werke gleich in Leipzig drucken ließen, was die Berliner Buchdruckereien um so mehr beeinträchtigen würde, als in Leipzig das Druckerlohn billiger ist als hier.

Es wäre daher im Interesse des preussischen Buchhandels, gegenüber dem Centralcommissionsplaz Leipzig, dringend zu wünschen, daß am Schlusse des §. 2. der Zusatz gemacht würde:

„Bücher, die in eine leichte, nicht haltbare Emballage von Papier etc. unversiegelt eingeschlagen, auch etwa leicht verschnürt worden, sind als dem Postzwange nicht unterworfen zu betrachten“ und daß derselbe Zusatz am Schlusse des §. 4 wiederholt werde.

Ein ferneres Bedenken haben die Unterzeichneten in dem §. 4 N. 2 gefunden:

„Dem Postzwange unterworfen sind 2) alle in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitungen.“

In den Motiven S. 20 wird dieser Postzwang als „formell neu“ bezeichnet; um so nöthiger wäre es also gewesen, die Gründe für die Einführung desselben näher anzugeben, damit diese Bestimmung nicht als eine solche erscheine, die von der Regierung nur zur Unterdrückung irgend eines mißliebigen Blattes erlassen sei.

Diese formell neue Maßregel greift aber auch reell in den Buchhandel auf eine sehr fühlbare Weise ein, indem sie ihm mit einem Schlage eine sehr bedeutende Erwerbsquelle zu entziehen droht. Ist mit dieser neuen Bestimmung in der That keine politische Absicht verbunden, so kann sie nur deshalb getroffen sein, um die Einkünfte der Post auf Kosten des Buchhandels zu vermehren. Ob dies einer königlichen Anstalt würdig sei, die nur den ausgesprochenen Zweck hat, den Verkehr auf alle Weise zu befördern und zu erleichtern, müssen wir dem Ermessen einer hohen Kammer überlassen, wir